

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung der „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 20. Februar 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 149/2020, S. 18), in der die Änderung vom 2. Juli 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 156/2020, S. 3), die Änderung vom 27. Mai 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 169/2021, S. 6) und die Änderung vom 2. Dezember 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 177/2021, S. 12) eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Hochschulanzeiger veröffentlichte Text.

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 20. Februar 2020
zuletzt geändert am 2. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Module und Leistungspunkte
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 9 Lehrveranstaltungsarten und Lehrveranstaltungssprache
- § 10 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen
- § 11 Prüferinnen und Prüfer
- § 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsformen
 - § 12 a Prüfungsmodalitäten
 - § 12 b Datenverarbeitung
 - § 12 c Authentifizierung
 - § 12 d Videoaufsicht bei Online-Prüfungen
 - § 12 e Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote
 - § 12 f Technische Störungen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Bewertung und Benotung
- § 15 Wiederholung der Leistungen
 - § 15 a Fehlversuche Sommersemester 2021
- § 16 Versäumnis und Rücktritt
- § 17 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 18 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 19 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz
- § 20 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

- § 21 Bestehen der Masterprüfung und Abschlussdokumente
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games des Departments Medientechnik an der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlich weiterqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Der Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games qualifiziert Studierende für herausgehobene Positionen in der Medien-, Film- und Games-Branche. Die Absolventen sind in der Lage, Probleme im Bereich der Medientechnologie zu verstehen, anspruchsvolle Lösungen anzubieten und diese umzusetzen. Sie sind weiterhin befähigt, anspruchsvolle Medienproduktionen zu beurteilen, zu entwickeln und umzusetzen.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit dieses konsekutiven Masterstudienganges beträgt einundeinhalb Jahre (drei Semester). Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 Leistungspunkte (CP) vergeben. Der Workload beträgt 30 Stunden pro CP. Der Masterstudiengang baut auf die Bachelorstudiengänge Medientechnik und Media Systems auf.

(2) Die Aufnahme neuer Studierender erfolgt jährlich zum Sommersemester.

(3) Das Studium besteht aus den zwei unabhängigen Teilstudiengängen „Sound – Vision“ und „Games“.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informieren.

(2) Der Departmentsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. als Studienfachberater für den Studiengang. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentsleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens vier Mitglieder, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(8) Der Prüfungsausschuss setzt die Modulprüfungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen für alle Beteiligten, mithin für die Studierenden und das Lehrpersonal verbindlich fest.

(9) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 7 Module und Leistungspunkte

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer Prüfung (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (CP) ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Für jedes erfolgreiche Semester sollen 30 CP vergeben werden, Über- und Unterschreitungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein Studienjahr schließt mit 60 CP ab.

(3) Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. Das Studium besteht bei Wahl des Teilstudiengangs Sound-Vision aus vier Pflichtmodulen und drei Wahlpflichtmodulen und der Masterarbeit. Im Wahlpflichtbereich (Module 4, 5 und 6) müssen zwei der drei angebotenen Module gewählt werden. Bei Wahl des Teilstudiengangs Games müssen alle Module dieses Teilstudiengangs belegt werden. In den Modulen 4 und 7 des Teilstudiengangs Games müssen je zwei Lehrveranstaltungen der für die Module angebotenen Lehrveranstaltungen absolviert werden.

(4) Die einem Modul zugewiesenen CP erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden hat.

(5) Das gesamte Lehr- und Prüfangebot ergibt sich aus folgenden Übersichten:

Für den Teilstudiengang Sound - Vision:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
Nr.	Modul	Sem	CP	Lehrveranstaltungen	LVA	CP pro LVA	SWS	GGr.	Prüfungsart	Prüfungsform	Notengewicht			
1	Künstlerisches/ Wissenschaftliches Kolloquium	1	5	Künstlerisches/ Wissenschaftliches Arbeiten (KWA)	LV	3	2	20	PL	M oder R oder H	10%			
				Wissenschaftliches Seminar (WS)	SU	2	1	20						
2	Künstlerisches/ Wissenschaftliches Projekt	1	5	Künstlerisches/ Wissenschaftliches Teamprojekt (KTP)	P	3	1	20	PL	M oder R oder H	15%			
				Teamprojekt Seminar (TS)	SU	2	2	20						
3	Theorie	1	20	Ästhetik & Dramaturgie (ÄSD)	SU	3	2	20	PL	M oder R oder H	20%			
				Wissenschaftliche Methodik (WM)	SU	3	2	20						
				Entrepreneurship (EN)	LV	3	2	20*						
				Medienspezifische Ergänzung (ME)	SU	5	2	20						
				Ausgewählte Kapitel - Wahl von 2 aus 3										
				Ausgewählte Kapitel 1 (AK1)	S	3	2	13,3						
				Ausgewählte Kapitel 2 (AK2)	S	3	2	13,3						
				Ausgewählte Kapitel 3 (AK3)	S	3	2	13,3						
Wahl von zwei Modulen aus den Modulen 4, 5, 6														
4	Prozesse / Projekt A	2	15	Prozesse Konzeption Kreation A	S	5	2	13,3	PL	M oder R oder H	10%			
				Prozesse Durchführung A Produktion A	S	5	2	13,3						
				Präsentation Projekt A	P	5	1	5						
5	Prozesse / Projekt B	2	15	Prozesse Konzeption Kreation B	S	5	2	13,3	PL	M oder R oder H	10%			
				Prozesse Durchführung B Produktion B	S	5	2	13,3						
				Präsentation Projekt B	P	5	1	5						
6	Game Project 2 - Production	2	15	Production Pipeline	SU	5	1	20*	PL	P	10%			
				Iteration & Balancing	KGP	5	1	5*						
				Testing & QA	KGP	5	1	5*						
7	Forschungsprojekt	3	10	Projekt, auf die Masterarbeit zielend	P	8	1	5	PL	M oder R oder H	15%			
				Begleitseminar	SU	2	1	20						
8	Masterarbeit	3	20	Masterarbeit	--	20	0	1	PL	MT	20%			

*Bei dieser Lehrveranstaltung handelt es sich um eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Teilstudiengang Games.

Für den Teilstudiengang Games:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Nr.	Modul	Sem	CP	Lehrveranstaltungen	LVA	CP pro LVA	SWS	GrG	Prüfungsart	Prüfungsform	Notengewicht		
1	Game Project 1 - Concept	1	15	Team	KGP	5	1	5	PL	P	10%		
				Concept	KGP	5	1	5					
				Plan & Prototype	KGP	5	1	5					
2	Game Design 1	1	5	Game Design 1	SU	5	4	20	PL	R, H	10%		
3	Management 1	1	5	Entrepreneurship & Law	LV	2,5	2	20*	PL	R, H	10%		
				Game Production 1	SU	2,5	2	20	SL	P, H			
4	Advanced Electives 1	1	5	Wahl von jeweils zwei Lehrveranstaltungen:									-
				Design 1	PS	2,5	2	10	PL	R, H			
				Programming 1	PS	2,5	2	10	PL	R, H			
				Free Elective(s)	PS	2,5	2	10	SL	R, H			
5	Game Project 2 - Production	2	15	Production Pipeline	SU	5	1	20*	PL	P	10 %		
				Iteration & Balancing	KGP	5	1	5*					
				Testing & QA	KGP	5	1	5*					
6	Game Design 2	2	5	Game Design 2	SU	5	4	20	PL	R, H	10%		
7	Advanced Electives 2	2	5	Wahl von zwei Lehrveranstaltungen:								-	
				Design 2	PS	2,5	2	10	PL	R, H			
				Programming 2	PS	2,5	2	10	PL	R, H			
				Free Elective(s)	PS	2,5	2	10	SL	R, H			
8	Research	2	5	Gamelab	LV	2,5	2	20	SL	M, P, R, H	10%		
				Game Studies	SU	2,5	2	20	PL	R, H			
9	Game Project 3 - Finalization	3	10	Finishing	KGP	5	1	5	PL	P	20%		
				Demo & Documentation	KGP	5	1	5					
10	Masterthesis	3	20	Masterthesis	--	20	0	1	PL	MT	20%		

*Bei dieser Lehrveranstaltung handelt es sich um eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Teilstudiengang Sound - Vision.

CP	Leistungspunkte
GrG	maximale Teilnehmerzahl – Gruppengröße
H	Hausarbeit
K	Klausur
KGP	Kleingruppenprojekt
LVA	Lehrveranstaltungsart
LV	Lehrvortrag / Vorlesung
M	Mündliche Prüfung
MT	Masterthesis
P	Projekt
PS	Projektseminar
PL	Prüfungsleistung
R	Referat
S	Seminar
Sem.	Empfohlenes Semester
SL	Studienleistung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden

(6) Die Modulbelegung und -wahl unterliegt folgenden Regelungen und Voraussetzungen:

- a) Für den Teilstudiengang Sound-Vision gilt, dass die Anmeldung zu den Modulen 4 - 7 erst nach Bestehen aller Prüfungs- und Studienleistungen der Module 1 und 2 erfolgen kann. Im Modul 3 werden im Wahlbereich Ausgewählte Kapitel (AK 1 - 3) folgende Lehrveranstaltungen angeboten: Wahrnehmung, Kommunikation, Human Factors, Akustik.
- b) Für den Teilstudiengang Games gilt, dass das Modul 5 „Game Projekt 2 – Production“ nur nach erfolgreichem Abschluss des Moduls 1 „Game Projekt 1 – Concept“ belegt werden kann. Das Modul 9 „Game Projekt 3 – Finalization“ kann nur nach erfolgreichem Abschluss des Moduls 5 „Game Projekt 2 – Production“ belegt werden.
- c) In den Modulen 4 und 7 des Teilstudiengangs Games wählen die Studierenden eine der Vertiefungen „Programming“ oder „Design“ je nach ihrem Schwerpunkt. Als zweites Wahlpflichtfach kann jeweils ein „Free Elective“ gewählt werden. Die „Free Electives“ können aus dem Modulangebot des Masterstudiengangs Zeitabhängige Medien / Sound-Vision-Games oder aus dem Modulangebot anderer Departments der HAW Hamburg gewählt werden, sofern das Modul einschlägig passend ist, die Leistungspunktzahl von 2,5 CP erreicht wird und freie Kapazitäten in den anderen Departments für die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen und das Ablegen der Prüfungen vorhanden sind. Eine Teilnahme muss vorab über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden. Eine Genehmigung ist nicht notwendig, wenn eine der Lehrveranstaltungen "Design 1"/"Programming 1" oder "Design 2"/"Programming 2" als zweites Wahlpflichtmodul (SL) anerkannt werden soll.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für

Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die oder der Studierende hat die für die Prüfung des Antrags auf Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Sofern Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die bzw. der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer durch eine bzw. einen im Inland beidigte Übersetzerin bzw. beidigten Übersetzer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten und Lehrveranstaltungssprache

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Lehrvortrag (Vorlesung)

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden.

2. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

3. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

4. Laborpraktikum

Das Laborpraktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Versuche durchzuführen und die Versuchsergebnisse zu protokollieren haben.

5. Projekt oder Kurs

Das Projekt oder der Kurs ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Inhalt sind fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden eigenständig anwendungsorientiert bearbeiten.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Sofern einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben. Die Prüfungssprache richtet sich nach der Sprache der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(3) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden.“

§ 10 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils gültigen Fassung. Es können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der HAW Hamburg sind.

(2) Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss die für die Prüfung verantwortliche Lehrende bzw. den verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(2) Prüfende sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Bestimmung des § 6 Absatz 4 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

§ 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungsleistung (PL) oder in der Prüfungsart Studienleistung (SL) erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Modulprüfungen können als Teilprüfungen erbracht werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen muss jede Prüfungs- bzw. Studienleistung einzeln bestanden werden.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in einer der in Absatz 4 geregelten Prüfungsformen erbracht. Die oder der Prüfende setzt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform sowie die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer und zugelassene Hilfsmittel, fest.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen werden durch die nachfolgenden geregelten Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht gemäß § 12 d durchgeführt, versichert die*der Studierende bei der Abgabe schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin beziehungsweise eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie oder er muss zum Kreis der nach § 11 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin beziehungsweise der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in

einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden beziehungsweise der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet und bleibt bei der Prüfungsakte. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der oder des Studierenden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

3. Referat

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer anhand einer selbstgefertigten schriftlichen Ausarbeitung. An das Referat schließt sich unter Führung eines Diskussionsleiters ein Gespräch an. Das Referat soll in freien Formulierungen gehalten werden. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Wochen.

4. Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt höchstens drei Monate und ist bis zum Ende des jeweiligen Moduls abzugeben. Die Hausarbeit kann durch ein Kolloquium oder ein Referat abgeschlossen werden. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Bearbeitung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

5. Laborübung

Bei einer Laborübung müssen die Studierenden die nach Maßgabe und unter Anleitung der Prüferin oder des Prüfers fachpraktischen Versuche erfolgreich durchführen. Diese sind zu protokollieren und die Ergebnisse schriftliche auszuwerten. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzten Frist abzugeben.

6. Projekt

Ein Projekt ist eine zu bearbeitende fachübergreifende Aufgabe aus dem jeweiligen Berufsfeld des Studiengangs. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen sechs und 26 Wochen und wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

7. Kolloquium

Ein Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Das Kolloquium dient auch dazu, festzustellen, ob es sich bei der zu erbringenden Leistung um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Das Kolloquium dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Kolloquien können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße bei der Festlegung der Prüfungsdauer angemessen zu berücksichtigen.

8. Take-Home Prüfung

Eine Take-Home Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der*dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von

der Hochschule zur Verfügung gestellten Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder Lernplattformen. Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Kollaborations- Videokonferenzsystemen oder Lernplattformen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die*der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

(5) Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt werden (elektronische Prüfungen). Dabei geben Studierende Aufgabenlösungen in den Räumlichkeiten der HAW Hamburg in ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes elektronisches System ein. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den einzelnen Studierenden zugeordnet werden können. Prüfungen können auch über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme und Lernplattformen (elektronische Systeme) durchgeführt werden. Es sind die Regelungen §§ 12 a bis 12 f zu beachten.

(6) Die Modulprüfung muss von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer mit den in § 14 Absatz 2 festgelegten Noten benotet (Prüfungsleistungen) bzw. mit "bestanden" oder "nicht bestanden" (Studienleistungen) bewertet werden.

(7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 4 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Masterarbeit (§ 13) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 13 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 12 a Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung, durch den Prüfenden festzulegen. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Zeitraum für die Prüfungsanmeldung erfolgen.

(2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 12 b,
 2. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung,
 3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 12 d Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung,
 4. und die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 12 e Satz 1
- informiert.

(3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

§ 12 b Datenverarbeitung

(1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 12 c und der Videoaufsicht nach § 12 d.

(2) Die HAW Hamburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, verarbeitet werden.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß § 12 c sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 12 d notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

§ 12 c Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers (z.B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationspapiers können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmenden den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Lichtbildausweises verzichtet werden.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 12 d Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

(1) Sofern die Prüfungsform, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der*des Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der

gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Während der Prüfung soll das Gesicht der*des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes verhindern können.

(3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden bzw. aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die*der Studierende befindet mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad-Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden oder andere Personen sich im Raum befinden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der HAW Hamburg. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 12 c Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

§ 12 e Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote

Die Teilnahme an Online-Prüfungen ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung an der HAW Hamburg als Alternative angeboten wird.

§ 12 f Technische Störungen

(1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung, soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Ist insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Prüfungsaufgabe oder die nach § 12 d erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung trifft die prüfende Person bzw. treffen die prüfenden Personen. Bei Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die*der Studierende die Störung zu vertreten hat.

§ 13 Masterarbeit

(1) Zum Abschluss des Masterstudiums ist von den Studierenden jeweils eine Masterarbeit (Thesis) zu erarbeiten. In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Methoden und Erkenntnisse zu

bearbeiten. In der Masterthesis soll je nach Profil des Studiengangs die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass fächerübergreifende Zusammenhänge eingeordnet und selbständig wissenschaftliche und/oder künstlerische Erkenntnisse und Methoden vertieft, weiterentwickelt und umgesetzt werden können.

(2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Aufgabe bzw. das Thema wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist, dass Module im Umfang von mindestens 45 CP erfolgreich erbracht worden sind. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Fristen bearbeitet werden kann.

(4) Die Masterarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder beziehungsweise jedem nach § 11 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) und zusätzlich in elektronischer Form beim Fakultätsservicebüro der Fakultät Design, Medien und Information abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Die Einzelheiten über die elektronische Form bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die oder der Studierende kann vor Ablauf der Frist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Verlängerung stellen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser die Bearbeitungsdauer um höchstens vier Monate verlängern. Der wichtige Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuholen. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung acht Monate nicht überschreiten.

(7) In der Masterarbeit sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die oder der Studierende hat zusammen mit der Masterarbeit eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung abzugeben. Außerdem ist eine Erklärung abzugeben, ob die Arbeit durch den Hochschulinformations- und Bibliotheksservice (HIBS) online veröffentlicht werden darf.

(8) Die Masterarbeit wird von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet und benotet, die aus dem Kreis der Prüfenden nach § 11 stammen und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(9) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die Prüfenden vergebenen Noten. Die Prüfenden können ergänzend ein Kolloquium durchführen, um festzustellen, ob es sich bei der Masterarbeit um eine selbständige Leistung der oder des Studierenden handelt.

§ 14 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Masterarbeit der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist. Ferner kann in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung und die Bewertung der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(3) Die Note eines Moduls (Modulnote) entspricht der Note der ihr zugeordneten Prüfungsleistung. Bei mehreren Prüfungsleistungen ergibt sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Prüfenden errechnet.

(4) Die Modulnote, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote lauten:

bis einschließlich 1,5 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Ist die Masterprüfung bestanden (§ 21 Absatz 1), wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit. Der Gewichtungsfaktor ist den Modultabellen gemäß § 7 Absatz 5 zu entnehmen

(6) Bei der Bildung der Modulnote, der gewichteten Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Eine Studienleistung wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Noten der Prüfungsleistungen werden unverzüglich mitgeteilt.

(9) Die Studierenden können sich auf Antrag in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul). Das Ergebnis der Prüfung in bis zu drei

Zusatzmodulen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 15 Wiederholung der Leistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- und Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann.

(3) Die nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Hierüber entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Gibt es keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall stellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen des Nichtbestehens der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 15 a Fehlversuche Sommersemester 2021

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die im Sommersemester 2021 und dem dazugehörigen Prüfungszeitraum angetreten und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 gewertet.

(2) Die Regelung des Absatz 1 findet keine Anwendung auf Prüfungsversuche, die infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden. Die Regelung des Absatzes 1 gilt zudem nicht für die Masterthesis und ein jeweils darauf bezogenes Kolloquium, soweit ein Kolloquium durchgeführt wird.

§ 16 Versäumnis und Rücktritt

(1) Wenn eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. eine Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. In Zweifelsfällen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung.

§ 17 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin oder der Prüfer, ggf. die aufsichtsführende Person, über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung bzw. Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, indem sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder andere Studierende während der Prüfung stört, kann die Prüferin oder der Prüfer, ggf. die aufsichtsführende Person, die oder den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absätze 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der bzw. dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- und/oder Studienleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeiten abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen der Prüfungs- bzw. Studienleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungs- bzw. Studienleistungen in Betracht. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen und glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 19 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

(1) Schwangere Studierende sollen ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung der zuständigen Stelle der Hochschule mitteilen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(2) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen dürfen Studierende grundsätzlich nicht an Prüfungen und verpflichtenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Studierende schriftlich gegenüber der Hochschule ausdrücklich ihren Teilnahmewillen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erklärt.

(3) Auf Antrag einer schwangeren Studierenden wird während der gesetzlich möglichen Mutterschutzfristen jede Frist im Rahmen der durch diese Ordnung festgelegten zulässigen zeitlichen Grenzen unterbrochen oder verlängert. Eine Unterbrechung oder Verlängerung über den zulässigen zeitlichen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Kann die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen. Das Thema oder die Aufgabe kann an die Studierende nicht erneut vergeben werden; es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema oder Aufgabe erteilt.

(4) Soweit schwangere Studierende aufgrund der Schwangerschaft an nicht verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

(5) Die Voraussetzungen dieses Paragraphen sind jeweils glaubhaft zu machen.

§ 20 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

Die Inanspruchnahme von Zeiten nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Pflegezeiten nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung. § 19 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 und Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung und Abschlussdokumente

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen der einzelnen Module einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht sind.

(2) Die Abschlussdokumente werden ausgestellt, wenn im gesamten konsekutiven Studienverlauf, im Einklang mit der Prüfungs- und Studienordnung, insgesamt 300 CP erworben wurden.

Studierende, die aufgrund eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs (180 CP) die Zulassung zu diesem Studiengang erworben haben, müssen für die Ausstellung der Abschlussdokumente

a. eine berufliche Tätigkeit als „Bachelor of Arts“ oder „Bachelor of Sciences“ von mindestens sechs Monaten oder eine mit 30 Leistungspunkten kreditierte Praxisphase von 24 Wochen nach Beendigung des Bachelorstudiums (im Berufsumfeld mit einem klaren Bezug zu Sound, Vision oder Games) nachweisen, oder

b. durch zusätzliche Leistungen aus dem übrigen Lehrangebot der Masterstudiengänge der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule insgesamt erworbene 30 Leistungspunkte nachweisen oder

c. durch zusätzliche Leistungen aus zwei Wahlpflichtmodulen mit jeweils 15 Leistungspunkten erworbene Leistungspunkte nachweisen, die neben dem gewählten Wahlpflichtmodul erbracht worden sind.

(3) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Masterzeugnis (Abschlusszeugnis) und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt werden.

(4) Das Abschlusszeugnis enthält die Bezeichnungen der absolvierten Module, die Modulnoten und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs. Das Abschlusszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Abschlusszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird.

(5) Mit der Urkunde wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät Design, Medien und Information unterzeichnet und trägt das Datum des Abschlusszeugnisses.

(6) Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records jeweils in englischer Sprache ausgestellt. Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden in der jeweils geltenden Fassung erstellt. Die Tabelle enthält die Abschlussnote, eine Gesamtzahl innerhalb einer festgelegten Referenzgruppe von mindestens 30 Absolvierenden und die jeweiligen Benotungsprozentsätze.

(7) Wer das Masterstudium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass das Masterstudium nicht bestanden ist.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. als "nicht bestanden" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des Master-Grades sind in diesem Fall einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum der Ausstellung des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 23 Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht

(1) Die Studierenden haben das Recht, in die Korrektur ihrer schriftlichen Ausarbeitungen und in die Niederschriften der mündlichen Prüfungen bis zum Ende des auf den Termin der Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse folgenden Semesters Einsicht zu nehmen. Die Prüfenden können die Korrektureinsicht auf einen oder einige wenige Termine innerhalb des vorgenannten Zeitraums beschränken. Sofern Widerspruch eingelegt wurde oder die Einlegung beabsichtigt ist, ist Akteneinsicht auf Antrag auch außerhalb der festgesetzten Termine zu gewähren.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für schriftliche Prüfungsarbeiten beträgt ein Jahr, soweit diese nicht bereits ausgehändigt wurden. Die Frist beginnt mit dem Ende des in Absatz 1 genannten Zeitraums zu laufen.

§ 24 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Sofern weder die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses noch der Prüfungsausschuss dem Widerspruch abhelfen oder nicht in vollem Umfang abhelfen, ist der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games ab dem Sommersemester 2021 beginnen.

(2) Die Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 08. Juni 2011 (Hochschulanzeiger 62/2011, S. 2) zuletzt geändert am 27. Juli 2017 (Hochschulanzeiger 126/2017, S. 26) und die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterprüfungen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg der Fakultät Design, Medien und Information des Departments Technik (APSO-BM DMI/T) (Hochschulanzeiger 75/2012, S. 2) treten mit Ablauf des Sommersemesters 2023 außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des Sommersemesters 2023 gilt die in Absatz 1 genannte Ordnung für alle Studierenden des Masterstudiengangs Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games.